

Es wird daher hierdurch nicht nur der Inhalt der Verordnung der vormaligen kaiserlichen Landesadministration vom 18. Sept. 1833 in Nr. 40 des Aukt- und Nachrichtenblattes für das Fürstenthum Gera von demselben Jahre, nach welcher der Verkauf von Giften lediglich den konzeffionirten Apothekern und Droguisten und zwar Letzteren nur rüchichtlich solcher giftigen Produkte, deren die Fabrikanten in größeren Quantitäten bedürfen, verhältnißmäßig der Personen aber bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis zu 50 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Kontraventionsfall untersagt ist, — wiederholt eingeschärft und auf das gesammte Fürstenthum ausgedehnt, sondern mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten zugleich anderweit verordnet, daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche derartiger giftiger Substanzen zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, bei derselben Strafe für deren sichere und jeden Mißbrauch verhütende Verwahrung Sorge zu tragen haben.

Dabei wird es den Polizei- und Kriminalbehörden zur besondern Pflicht gemacht, auf eine strenge Handhabung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Gera, den 24. März 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
von Bretschneider.**

Herzog.

5) Verordnung gegen das Arbeiten der Maurer- und Zimmergesellen auf eigene Hand.

(Publ. in Nr. 13 des Aukt- und Verordnungsbl. vom 29. März 1853.)

Aus Veranlassung eines von dem Maurerhandwerke zu Saalburg diesfalls gestellten Antrages werden die, selbstverständlich auch für die Pflege Saalburg maßgebenden Vorschriften der Verordnung der vormaligen kaiserlichen Landesdirektion vom 29. Mai 1848, der Landesadministrationsverordnung vom 18. Novbr. 1841 und der Landesherlichen Verordnung vom 7. Mai 1825 hierdurch namentlich für die Maurergesellen und Bauherren des lehtgedachten Landesheils nachdrücklich eingeschärft.

Inhalts derselben soll nemlich:

- 1) alles Arbeiten der Gesellen auf eigene Hand und die selbstständige Uebennahme und Ausführung von Bauten Seitens derselben verboten;